

ANLIEFERBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die in diesen Anlieferbedingungen genannten Vorschriften und Richtlinien regeln den reibungslosen logistischen Ablauf der für die Weiterverarbeitung von den Lieferanten bereitgestellten Fremdprodukte für die Weiterverarbeitung an den Standorten der Burda Druck in Offenburg und Nürnberg (nachfolgend „Burda“ genannt, inkl. Burda Binding Nürnberg und Ortenauer Papierverarbeitung). Bitte stellen Sie sicher, dass die von Ihnen beauftragten Lieferanten die Anlieferbedingungen kennen und einhalten. Nur mit Einhaltung dieser Bedingungen können wir eine auftragsgemäße Verarbeitung der Fremdprodukte gewährleisten. Diese Anlieferbedingungen gelten auch für künftige Verträge, ohne dass Burda in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss. Entgegenstehenden oder von diesen Anlieferbedingungen abweichenden Bedingungen der Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Anlieferadressen

Folgend finden Sie eine Adressübersicht der Standorte der Burda:

Burda Druck GmbH
Standort Offenburg
Gutenbergstraße 1
DE-77654 Offenburg

Ortenauer Papierverarbeitung GmbH (OPV)
Standort Offenburg
Gutenbergstraße 1
DE-77654 Offenburg

Burda Druck Nürnberg GmbH & Co.KG
Standort Nürnberg
Mainstraße 20
DE-90451 Nürnberg

Burda Binding Nürnberg GmbH (BBN)
Standort Nürnberg
Mainstraße 20
DE-90451 Nürnberg

Die Anfahrtsbeschreibungen zu den jeweiligen Werken finden Sie online unter <https://www.burda-druck.de>.

3. Anlieferzeiten

Wenn nicht vertraglich anderweitig festgelegt gilt für alle Standorte von Burda folgende Regelung:

- Früheste Anlieferung: Fünf Arbeitstage vor Start der Weiterverarbeitung.
- Späteste Anlieferung: Drei Arbeitstage vor Start der Weiterverarbeitung.

Erfolgt eine frühere Anlieferung als fünf Arbeitstage vor dem Start der Weiterverarbeitung, so kann die Annahme von Burda verweigert werden. Eine eventuelle Annahmeverweigerung entbinden den Lieferanten nicht von der Einhaltung dieser Anlieferbedingungen. Sofern Burda Ware annimmt, die mehr als fünf Arbeitstage vor dem Start der Weiterverarbeitung angeliefert wird, so werden dem

Auftraggeber folgende Lagerkosten in Rechnung gestellt:

- 50,- € je Palette für die erste Kalenderwoche
- 30,- € je Palette für jede weitere Kalenderwoche

Erfolgt eine spätere Anlieferung als drei Arbeitstage vor dem Start der Weiterverarbeitung, so kann dies zur Nichtbelegung der Ware führen. Zudem können Zusatzkosten entstehen. Entstandene Zusatzkosten und Schadensersatzansprüche werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Anlieferungen müssen zwingend am jeweiligen Standort von Burda avisiert werden. Die Avisierung der Anlieferung hat spätestens zwei Werktage im Voraus zu erfolgen. Anlieferungen, die nicht vorab avisiert wurden, können nicht entladen werden.

Anlieferzeiten Nürnberg:

Die Warenannahme in Nürnberg ist durchgängig von montags, 06:30 Uhr, bis samstags, 05:00 Uhr, geöffnet. Ausgenommen sind Feiertage. Bitte avisieren Sie Ihre Anlieferungen für den Standort Nürnberg spätestens zwei Werktage im Voraus unter folgender Telefonnummer:
+49 911 5396-988 oder **+49 911 5396-989**

Anlieferzeiten Offenburg:

Die Warenannahme in Offenburg ist werktäglich von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Bitte avisieren Sie Ihre Anlieferungen für die Standorte Offenburg spätestens zwei Werktage im Voraus unter folgender Telefonnummer:
+49 781 84-2777 oder **+49 781 84-2041**

4. Versandpapiere und Kennzeichnung

Jede Lieferung muss mit einem Lieferschein erfolgen. Jede angelieferte Versandeinheit (Palette) muss mit einer Palettenfahne markiert sein. Die Lieferscheine und die Palettenfahne müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Absender mit Kontaktinformationen.
- Titel und Ausgabe der betreffenden Zeitschrift.
- Bezeichnung des Werbemittels.
- Codenummer oder sonstige Identifikationsmerkmale.
- Typbeschreibung, wie beispielweise Beilage, Beihefter oder Beikleber.
- Gesamtmenge der Lieferung, unterteilt nach Version und Auftrag.
- Einzel- und Gesamtgewichte je Version und Auftrag.
- Anzahl der Paletten.

5. Sortierung und Qualität

- Muster müssen auf einer eigenen Palette angeliefert werden. Die Musterpaletten müssen mit einer roten Palettenfahne gekennzeichnet sein.

- Die verschiedenen Versionen müssen getrennt von anderen Versionen auf separaten Paletten angeliefert werden.
- Sollten unsortierte, nicht gekennzeichnete Waren bei uns eingehen, so behalten wir uns vor die zur Identifizierung, Sortierung und Kennzeichnung benötigten Personal- und Materialkosten an den Lieferanten zu berechnen.

Weitere Bedingungen und zusätzliche Anforderungen bezüglich der Anlieferqualität entnehmen Sie bitte der Richtlinie „Ad Specials in Zeitschriften und Akzidenzen“ des Bundesverband Druck und Medien (BVDM). Die Richtlinie finden Sie auf der Homepage des BVDM:

<https://www.bvdm-online.de/themen/technik-forschung/richtlinien-und-handreichungen/>

6. Packmitteltausch

Für den Tausch der Packmittel im Wareneingang bei Burda gelten folgenden Kriterien und Bedingungen:

- Unbeschädigte Europaletten werden bei der Anlieferung Zug um Zug getauscht, sofern Sie der EPAL-Norm entsprechen und nach der UIC-Richtlinie 435-4 tauschfähig sind. Eine spätere Abholung der Tauschpaletten - sofern nicht bilateral anderslautend vereinbart - ist nicht möglich. Bei der Anlieferung defekter Paletten werden auf dem Lieferschein abgeschrieben und nicht getauscht. Weitere Informationen zur EPAL-Norm finden Sie im Internet unter <http://www.epal-pallets.de>.
- Andere Packmittel und Transportbehältnisse, wie beispielsweise Gitterboxpaletten oder Holzdeckel, werden von Burda generell nicht getauscht.
- Tausch- und Überlassungsgebühren für Lademittel (z.B. Europaletten und Gitterboxen) werden von uns nicht übernommen.

7. Schlussbestimmungen

Von diesen Bedingungen abweichende Anlieferungen sind mit einem erheblichen Mehraufwand im Wareneingang verbunden. Daher behält sich Burda bei von diesen Bedingungen abweichenden Anlieferungen grundsätzlich vor, die Warenannahme zu verweigern oder den notwendigen Mehraufwand nach Ankündigung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Für mangelhafte Fremdprodukte übernehmen wir keinerlei Haftung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit der Anlieferung ist München, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und kein gesetzlich ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Diese Anlieferbedingungen, sowie alle hierunter fallenden Einzelverträge und darauf entstehenden Streitigkeiten, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Im Verkehr mit Verbrauchern ist das Recht am Wohnsitz des Verbrauchers anwendbar, sofern es sich um für ihn vorteilhafte, zwingende verbraucherrechtliche Bestimmungen handelt.

Alle Anlieferungen mit EU-Präferenz erfolgen gemäß Incoterms, jeweils in neuster Fassung, "Delivered at place (DAP)" an der jeweiligen Entladestelle der Burda. Alle Anlieferung aus einem Drittland außerhalb der Europäischen Union (EU) bedürfen einer vorhergehenden Absprache der Lieferbedingungen mit Burda.

Sollten Ihrerseits Abweichungen zu den Burda Anlieferbedingungen unumgänglich sein, so sind diese spätestens 24 Stunden vor der Anlieferung mit Burda abzustimmen.

Bei den Anlieferbedingungen von Burda handelt es sich um ein revisionsgelenktes Dokument, dementsprechend gilt die jeweils neuste Fassung, abrufbar unter <https://www.burda-druck.de/images/downloads/Anlieferbedingungen.pdf>.

Stand: 02.01.2026